

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pastor-Kastenholz-Weg einschließlich Stichstraße (Flurstück 1375) von Hildengasse bis Ausbauende in Köln-Merkenich

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.07.2017
Verkehrsausschuss	12.09.2017
Rat	28.09.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die abweichende Herstellung der Erschließungsanlage Pastor-Kastenholz-Weg einschließlich Stichstraße (Flurstück 1375) von Hildengasse bis Ausbauende in Köln-Merkenich in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Der Rat lehnt den Erlass der Abweichungssatzung ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Der Pastor-Kastenholz-Weg einschließlich Stichstraße (Flurstück 1375) von Hildengasse bis Ausbauecke unterliegt noch der Erschließungsbeitragspflicht.

Die Anlage ist technisch fertiggestellt.

Zum Grunderwerb regelt § 9 Abs. 1 Buchst. a) der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29. Juni 2001 (EBS 2001), dass eine Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt ist, wenn die Stadt Eigentümerin der Straßenlandflächen ist.

Vorliegend stehen zwar alle als Straße ausgebauten Flächen in städtischem Eigentum. Nach der einschlägigen Rechtsprechung bedingt das Merkmal „Grunderwerb“ jedoch zusätzlich, dass das Straßenland ausparzellierte Grundstücke, die nur teilweise als Straßenland in Anspruch genommen werden, müssen daher entsprechend der Nutzung geteilt und als separate Flurstücke fortgeschrieben werden, damit die Beitragspflicht entstehen kann.

Bei dem Pastor-Kastenholz-Weg gibt es auf der Ostseite des Einmündungsbereichs zur Hildengasse eine rd. 5 m² große Fläche, die zwar Bestandteil der Straßenlandparzelle ist, tatsächlich jedoch in die Nutzung des angrenzenden KiTa-Grundstücks einbezogen ist. Der entsprechende Bereich ist auf dem Detaillageplan in der Anlage 3 schraffiert dargestellt. Hier wäre, um das Herstellungsmerkmal „Grunderwerb“ zu erfüllen, eine zeit- und kostenaufwändige Vermessung und Fortschreibung der betroffenen Fläche erforderlich.

Aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis sollte auf eine aufwändige Teilung und Fortführung des betroffenen Flurstücks verzichtet werden.

Um abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. a) der EBS 2001 die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage herbeizuführen und die Erschließungsbeitragspflicht entstehen zu lassen, ist eine entsprechende Abweichungssatzung zu erlassen.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage 4 beigefügt.

Alternative:

Ohne den Erlass der Satzung verbleibt es bei den zuvor beschriebenen Anforderungen zur Erfüllung des Herstellungsmerkmals „Grunderwerb“, die dann entsprechend umzusetzen sind.

Anlagen

- Anlage 1 – Übersichtslageplan
- Anlage 2 – Plan Erschließungsanlage
- Anlage 3 – Detailplan
- Anlage 4 – Satzungstext